

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten und bestätigten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind Bringe-Pflicht.

§ 2 Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als Jahres- und Halbjahresbeitrag erhoben bzw. fällig. Sie sind bis zum 31.12. für das Folgejahr, bzw. bis zum 30.06. für das zweite Halbjahr fällig. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos. Der fällige Betrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen (z.B. Einrichtung eines Dauerauftrages). Von der bargeldlosen Beitragszahlung kann im begründeten und glaubhaften Einzelfall, sowie mit Zustimmung des Vorstandes abgewichen werden. Monatliche Zahlungen sind in Ausnahmefällen vom Vorstand zu genehmigen.

§ 3 Beitragshöhe

a) Monatlicher Beitrag

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	09,00 €
Kinder, deren Erziehungsberechtigte ALG II beziehen und den Nachweis erbringen	05,50 €
Erwachsene ab 18 Jahre	11,00 €
Studierende, Auszubildende mit Nachweis	09,00 €
Bezieher von ALG II mit Nachweis	07,50 €

b) Fördernde Mitglieder entrichten mindestens den doppelten Jahresbeitrag.

Für die Aufnahme in den Verein SG Union Fans e.V. wird eine Gebühr in Höhe von 10,- € (zehn) einheitlich erhoben. Diese Aufnahmegebühr ist umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe des Aufnahmeantrages auf das Vereinskonto zu entrichten.

Wird die Aufnahmegebühr in dieser Zeit nicht überwiesen, kann dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben werden.

§ 4 Sanktionen oder Bestrafung bei nicht bezahlen von Beiträgen

Sollte ein Mitglied mehr als drei Monate mit seinen Beiträgen im Zahlungsrückstand sein, so erlischt automatisch sein Spielrecht. Er hat keinen Versicherungsschutz mehr und kann Spielrecht und Versicherungsschutz erst wieder erlangen, wenn alle Rückstände beglichen wurden und die Sperre aufgehoben wurde.

§ 5 Zahlungsrückstände

Bei Zahlungsrückständen hat der Vorstand die Gründe gewissenhaft zu prüfen.

Im Einzelfall kann der Vorstand den in den §§ 3 und §§ 4 dieser Beitragsordnung gegebenen Handlungsspielraum nutzen.

Bei Nichtvorliegen von akzeptablen Rechtfertigungsgründen hat der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft und bei aktiven Mitgliedern über die weitere Zulassung der Spielberechtigung zu entscheiden.

§ 6 Zahlungserinnerung / Mahnung

Die erste und einmalige Zahlungserinnerung hat mündlich bzw. schriftlich zu erfolgen. Sie kann auch durch die Trainer / Betreuer der Mannschaft ausgesprochen werden.

Für die schriftliche Mahnung wird eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr von 5,00 € (fünf) erhoben. Die bei Wegzug bzw. schuldhafter Nichtbekanntgabe der neuen Wohnanschrift im Verein, fällige Gebühr für eine notwendige Beantragung einer Melderegistrierungskunft, wird ebenfalls erhoben.

§ 7 Eingangstermin für die Beitragszahlung

Die Buchungsbestätigung und der Buchungstag der jeweiligen mit der Überweisung beauftragten Bank werden als Überweisungstermin anerkannt.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 25.06.22 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 rechtskräftig in Kraft.

Gemäß der Vereinssatzung kann die Beitragsordnung bei Notwendigkeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Vereinskonto:

Bank: Berliner Volksbank

IBAN: DE09 1009 0000 2340 1270 08

BIC: BEVODEBB

Geänderte Beitragsordnung, beschlossen auf der Jahreshauptversammlung der SG Union Fans e.V. am 25.06.22, 11:00 Uhr in der Gaststätte „Mykonosch“, Wendenschloßstr. 43, 12559 Berlin